

05.03.21

R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. März 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/27287 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**– Drucksache 19/24445 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.03.21

Erster Durchgang: Drs. 564/20

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
 - Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes
 - Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
 - Artikel 5 Änderung der Bundesnotarordnung
 - Artikel 6 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
 - Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung
 - Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - Artikel 9 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
 - Artikel 10 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)
 - Artikel 11 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 12 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 13 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 15 Weitere Folgeänderungen
 - Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 7. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“ ‘

b) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) In § 1774 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Landesjugendamt“ durch die Wörter „überörtlichen Träger der Jugendhilfe“ ersetzt.

bb) § 1801 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Jugendamt, den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein als Vormund gilt § 1859 Absatz 1 entsprechend.“

cc) In § 1807 wird die Angabe „§ 1872 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1872 Absatz 5“ ersetzt.

dd) § 1816 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.“

ee) In § 1817 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „kann auch vorsorglich“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

ff) § 1818 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volljährige“ die Wörter „dies wünscht, oder wenn er“ eingefügt.

bbb) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.“

gg) In § 1820 Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach der Bestellung eines Betreuers“ gestrichen.

hh) § 1830 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn

1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.“

ii) § 1859 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befreite Betreuer sind entbunden

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.“

jj) § 1872 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.“

bbb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

ccc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

kk) § 1873 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist oder rechtlich vertreten wird und kein Fall des § 1872 Absatz 3 vorliegt.“

bbb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor“ eingefügt.

3. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Betreuungen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] bestehen, findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] keine Anwendung. Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden.“

c) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Dem § 12 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Standesamt hat die Eheschließenden auf das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“ durch die Wörter „Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.’

- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc wird wie folgt gefasst:
 ,bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 cc) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 „7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen
 Gesetzbuchs Widersprechenden und
 8. den Ersteller einer Patientenverfügung.“ ‘
- b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 ,b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über
 eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist.“ ‘
7. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:
 ,a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:
 „h) E-Mail-Adresse,“ .
 b) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
 „g) E-Mail-Adresse,“ .‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben c bis e.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 ,5. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen“.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ die Wörter „und
Patientenverfügungen“ eingefügt.‘

8. Nach dem neuen Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“.
2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.“ ‘

9. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und in Nummer 27 Buchstabe b wird in dem neuen Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.“

- b) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „vertiefte“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 werden die Wörter „wird ermächtigt,“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und werden die Wörter „zu regeln“ gestrichen.
- c) In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „wird ermächtigt,“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und werden nach dem Wort „Löschungsfristen“ das Komma und die Wörter „zu regeln“ gestrichen.
- d) § 32 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 und 5 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird gestrichen.
 - cc) Absatz 3 wird Absatz 2 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

11. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 1817 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind dem Betreuungsverein nach Maßgabe des Absatzes 1 Vergütung und Aufwendungsersatz nach § 12 zu bewilligen.“
- b) § 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 3 Nummer 1“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 3 Nummer 2“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019

(BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
- c) In § 18 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ und die Wörter „dieses Gesetz“ durch die Wörter „das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist,“ ersetzt.
- d) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

(1) Für berufliche Betreuer, die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] seit weniger als drei Jahren berufliche Betreuungen führen, gilt § 4 Absatz 2 bis 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] geltenden Fassung, bis sie ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.

(2) Soweit durch Landesrecht auf der Grundlage von § 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 16 Absatz 1] geltenden Fassung oder von § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, in der bis einschließlich 30. Juni 2005 geltenden Fassung, Prüfungsleistungen mit Abschlüssen gleichgestellt sind, sind die Prüfungsleistungen bei der Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die Vergütung richtet, im Verfahren nach § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend zu Grunde zu legen.“

12. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11.

13. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12 und wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- b) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Amtspflegschaft“ durch das Wort „Pflehschaft“, das Wort „Amtsvormundschaft“ durch das Wort „Vormundschaft“ und die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.’
 - b) In Nummer 4 wird § 54 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesjugendamts“ durch die Wörter „überörtlichen Trägers der Jugendhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
 - c) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Amtspflegschaft“ durch das Wort „Pflehschaft“, das Wort „Amtsvormundschaft“ durch das Wort „Vormundschaft“ und die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.’
14. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden die Artikel 13 und 14.
15. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

.(2) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“ ‘
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

.(15) Anlage 1 Teil 2 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 - 1. In Honorargruppe M 1 Nummer 2 und Honorargruppe M 2 Nummer 6 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.
 - 2. In Honorargruppe M 3 Nummer 13 wird in der Spalte „Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten“ die Angabe „§§ 1904 und 1905“ durch die Angabe „§§ 1829 und 1830“ ersetzt.’
 - e) Absatz 30 wird wie folgt gefasst:

.(30) In § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12d des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.’

16. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 16.